



Hausanschlussvertrag Glasfaser

zwischen der

Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach

– nachfolgend Gemeinde genannt –

und

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

– nachfolgend Eigentümer genannt –

für das Objekt

Straße, Nr.

Flurstück Nr.

Gemarkung

Anzahl WE/GE

Wohneinheiten

Geschäftseinheiten

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt, ein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten. Sie darf das Glasfasernetz jedoch nicht selbst betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt. Der Betreiber wird im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt. Mit dem künftigen Betreiber können die Eigentümer Endkundenverträge abschließen. Eine Verpflichtung zum Abschluss der Endkundenverträge besteht nicht.

Mit diesem Vertrag beauftragt/beauftragen der/die Eigentümer die Gemeinde mit der Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das öffentliche Glasfasernetz der Gemeinde.

1. Hausanschluss und Hausübergabepunkt

1.1 Der/die Eigentümer beauftragen die Gemeinde mit der Herstellung und Anbindung eines Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Gemeinde.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Eigentümers/der Eigentümer. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Hausübergabepunkt (Glasfaser-Abschlusspunkt, vgl. 1.2).

Der Hausanschluss wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und abgetrennt.

Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Die Einrichtungen des Hausanschlusses sind gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden.

Jeder Wohn- oder Geschäftseinheit (WE/GE) lt. Seite 1 dieses Vertrages stellt die Gemeinde einen Zugang von zwei Glasfasern zur Verfügung. Werden, z.B. wegen zukünftiger Umbaumaßnahmen, mehr Fasern benötigt, muss dies schriftlich beantragt werden. Kosten für spätere Erweiterungen der Anlage des Eigentümers aufgrund von weiteren Wohn- oder Geschäftseinheiten oder aus sonstigen Gründen sind vom Eigentümer nach Aufwand zu erstatten.

Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der/die Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird/werden. Ebenso legt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem/den Eigentümer/n die technisch geeignete Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt (vgl. 1.2) erstellt wird.

Der/die Eigentümer hat/haben keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz der Gemeinde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der Gemeinde an, so zeigt die Gemeinde dies dem Eigentümer vor Beginn der Bauarbeiten an.

1.2 Der Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde (Netzebene 3) und dem Hausverteilernetz (Netzebene 4). Der/die Eigentümer tragen dafür Sorge, dass der Hausübergabepunkt zugänglich

ist und nicht beschädigt wird. Die Vornahme von Veränderungen am Hausanschluss und/oder der verlegten Kommunikationsleitungen ist dem Eigentümer/den Eigentümern untersagt.

Der/die Eigentümer verpflichtet/-n sich, die erforderliche elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instand- und Unterhaltung des Hausanschlusses sowie des Hausübergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen.

Wird nach dem Hausanschluss (nach dem Hausübergabepunkt) das Glasfaserkabel für mehrere Netzanschlussgeräte aufgeteilt, ist die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen erforderlich. Die Verlegung dieser Leitungen ist alleinige Sache des Eigentümers/der Eigentümer. Das Recht zur Herstellung der Wohnungsanschlüsse wird, soweit dadurch der Hausübergabepunkt betroffen ist, ausschließlich von der Gemeinde ausgewählten fachlich qualifizierten und zertifizierten Unternehmen eingeräumt. Der/Die Eigentümer selbst ist/sind zur Vornahme von Änderungen am Hausübergabepunkt nicht berechtigt. Nimmt der Eigentümer/nehmen die Eigentümer dennoch Änderungen am Hausübergabepunkt selbst vor und entstehen der Gemeinde dadurch Schäden an den Einrichtungen des Hausanschlusses, sind diese von dem Eigentümer/den Eigentümern in voller Höhe zu erstatten.

1.3 Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, ein Glasfasernetz zu errichten.

1.4 Ein Anspruch des Eigentümers/der Eigentümer auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde nicht verbunden. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt.

2. Eigentumswechsel

Für den Fall des Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG. Danach treten Rechtsnachfolger im Eigentum in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit der Gemeinde ein.

3. Zutrittsrecht

Der/die Eigentümer sind dazu verpflichtet, der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung der Gemeinde zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte nach diesem Vertrag und zur Prüfung der Einrichtungen der Gemeinde erforderlich ist.

4. Vertragslaufzeit

Der Hausanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Rücktrittsrecht

Der Gemeinde steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Errichtung des Glasfasernetzes nicht wirtschaftlich ist und die Gemeinde von der Errichtung des Glasfasernetzes ganz oder in Teilen absieht bzw. die nach diesem Vertrag vereinbarten Anschlusskosten aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht auskömmlich und wirtschaftlich sind. Sollten bereits Hausanschlusskosten gezahlt worden sein, so werden diese von der Gemeinde rückerstattet.

Der Grundstückseigentümer kann bis zwei Wochen nach Ankündigung des Beginns der Bauarbeiten am Teil des Verteilnetzes, der das Grundstück des Eigentümers erschließen soll, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Die Gemeinde macht den Beginn der Bauarbeiten an den Bauabschnitten öffentlich bekannt.

6. Rückbau

Die Gemeinde ist zum Rückbau des Hausanschlusses bzw. von Teilen des Hausanschlusses auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

7. Hausanschlusskosten

7.1 Der/die Eigentümer trägt/tragen die Kosten für die Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das Glasfaser-Verteilnetz der Gemeinde. Diese richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der Gemeinde.

Zeitlich befristet bis zum **01. Oktober 2018** (Aktionszeitraum) bietet die Gemeinde Aktionspreise mit deutlich reduzierten, Pauschalpreisen für die Leistungen nach Ziff. 7.2 an. Voraussetzung für die Anwendung dieser Aktionspreise ist, dass dieser Hausanschlussvertrag, die Belehrung über das Widerrufsrecht und der Grundstücksnutzungsvertrag, jeweils unterzeichnet von dem Eigentümer/den Eigentümern, der Gemeinde rechtzeitig innerhalb des Aktionszeitraums zugehen.

7.2 **Der Aktionspreis für das Vertragsobjekt beträgt auf Grundlage der nachstehend gemachten Angaben des Eigentümers:** *(Bitte zutreffendes ankreuzen/ausfüllen)*

Der/Die Eigentümer übernimmt/übernehmen den Tiefbau auf dem Privatgrundstück in Eigenregie. Diese Arbeiten umfassen die Tiefbauarbeiten und die Herstellung der Gebäudeeinführung inkl. Abdichtung.

Der Aktionspreis beträgt (inkl. 19% Ust.):

145,00 €

Mit oben genanntem Pauschalpreis sind generell folgende Leistungen abgegolten:

- Einrichtung eines Abzweiges für den Hausanschluss vom Verteilernetz (Kosten der Herstellung im öffentlichen Bereich)
- Glasfaserbasierte Verbindung zur Anschlusstechnik im Technikstandort (POP) für die genannte Anzahl Wohn-/Geschäftseinheiten
- Bereitstellung Material (u.a. Mikrorohre, Hauseinführung, Glasfaserkabel bis Hausübergabepunkt/Spleißbox)
- Einblasen und Montage des Glasfaserkabels für die genannte Anzahl Wohn-/Geschäftseinheiten

Der Tiefbau wird durch die Gemeinde ausgeführt.

Der Aktionspreis beträgt (inkl. 19% Ust.): **899,00 €**

Der Preis enthält zusätzlich, zu den oben genannten, folgende weitere Leistungen:

- Tiefbauarbeiten auf dem Privatgrundstück bis zu einer Länge von 10 m (Abstand Hauswand/Hauseinführung bis zur Grundstücksgrenze, an die eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, in der das Verteilernetz liegt)
- Gebäudeeinführung, Bohrung und Abdichtung

ca. _____ lfm über 10 lfm hinausgehende Mehrlängen im Privatgrund. Abgerechnet wird nach der tatsächlich ausgeführten Mehrlänge.

Der Aufschlag auf die Pauschale je weiterer Laufmeter Tiefbau durch die Gemeinde Wutach beträgt (inkl. 19% Ust.): **150,00 €**

Alle genannten Preise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

7.3 Sofern zur Herstellung und Anbindung des beantragten Hausanschlusses Leistungen erforderlich sind, die über die in den Pauschalpreisen enthaltenen Leistungen hinausgehen, trägt/tragen der/die Eigentümer die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Tiefbau durch die Gemeinde erfolgt und die Hauseinführung (Entfernung Grundstücksgrenze/Hauswand) auf dem privaten Grundstück des Eigentümers/der Eigentümer über 10 m beträgt.

7.4 Der Anspruch auf Erstattung der Anschlusskosten wird mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses fällig.

abweichender Rechnungsempfänger

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

8. Erstattung künftiger Kosten

Die Gemeinde ist nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümer dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten und wird dem Eigentümer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten. Falls keine Zustimmung erteilt wird, entfällt die Leistungspflicht der Gemeinde.

9. Information zur Datenerhebung

Zur Erfüllung des Vertrags ist die Gemeinde Wutach berechtigt, die vom Eigentümer/den Eigentümern im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des/der Eigentümer/s sowie sonstige antragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung.

Die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen Daten dürfen zur weiteren Verarbeitung an den seitens der Gemeinde Wutach beauftragten Auftragsdatenverarbeiter (Anbieter EDV-Programm) weitergegeben werden.

Der/die Eigentümer ist/sind damit einverstanden, dass die Gemeinde die vom Eigentümer/den Eigentümern erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der nachfolgenden Einholung von Durchleitungsverträgen (Endkundenverträgen) an berechnigte Dienstleister übermittelt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde anbieten. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte findet nur statt, sofern dies gesetzlich zulässig ist oder der Eigentümer ausdrücklich eingewilligt hat.

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Gemeinde Wutach, vertreten durch den Bürgermeister, richten. Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde richten

10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit der Lücke bedacht hätten.

Ort, Datum _____

Wutach, den _____

alle Eigentümer/-in

Gemeinde Wutach

Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

Widerrufsrecht des Grundstückseigentümers:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die *Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach, Telefax-Nr.: 07709 92969-90, E-Mail-Adresse: rathaus@wutach.de*, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Gemeinde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der Gemeinde insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gemeinde mit deren Empfang.

Der/die Eigentümer bestätigt/-en Erhalt und Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Ort, Datum _____

alle Eigentümer/-in